



ANTRAG AUF PRÜFUNG gem. §§ 37,40,42 ZLLV 2005

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Antriebseinheit für Hängegleiter | <input type="checkbox"/> Stückprüfung |
| <input type="checkbox"/> Antriebseinheit für Paragleiter | <input type="checkbox"/> Nachprüfung |
| <input type="checkbox"/> Paragleiter einsitzig | <input type="checkbox"/> Erprobungsbewilligung |
| <input type="checkbox"/> Hängegleiter einsitzig | <input type="checkbox"/> Änderung am Einzelstück |
| <input type="checkbox"/> Paragleiter mehrsitzig | <input type="checkbox"/> Gewerbliche Nutzung |
| <input type="checkbox"/> Hängegleiter mehrsitzig | |

Zeitpunkt der Nachprüfung lt. letzter ausgestellter Nachprüfungsbescheinigung :

Halter

Vorname : <u> </u>	Tel.:
Familienname :	Email :
Anschrift :	

Hängegleiter / Paragleiter

Hersteller :	
Musterbezeichnung :	
ÖAeC Zul.-Nr.:	Stunden / Flüge:
SerienNr.:	Baujahr :

Antriebseinheit (nur für motorisierte Hängegleiter / Paragleiter)

Hersteller :			
Musterbezeichnung :			
ÖAeC Zul.-Nr.:	Stunden / Flüge:		
SerienNr.:	Baujahr :		
Kennzeichen : OE - 6			
Motor	Hersteller :	Propeller	Hersteller :
	Type :		Type :
	SerienNr.:		SerienNr.:
	Baujahr:		Baujahr:
	Stunden / Flüge :		Stunden / Flüge :

Vorgeschlagener Prüfer : _____

Hinweise:

Betreffend Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden Sie vom Prüfer kontaktiert.
 Erlagschein mit der Prüfgebühr wird nach der Prüfung und Bearbeitung zugeschickt.
 Die Dokumente werden nach der Einzahlung geliefert.

 Ort, Datum

 Unterschrift des Antragstellers

Beiblatt zum ANTRAG AUF PRÜFUNG gem. §§ 37,40,42 ZLLV 2005

Stückprüfung:

Jedes Luftfahrzeug ist zur Feststellung der Lufttüchtigkeit einer Stückprüfung zu unterziehen.

Nachprüfung:

Aufgrund 2jähriger vorgeschriebener Überprüfungsfrist lt. ZLLV 2005. Die 2 Jahresfrist beginnt, ausgenommen gewerbliche Nutzung (12 Monate, bzw. 150 Flüge), ab der abgenommenen Prüfung, kann aber bei Vorliegen von bestimmten Gegebenheiten auch verkürzt werden – behördlich begründete Anordnung.

Erprobungsbewilligung:

Diese Bewilligung wird erteilt, wenn eine Erprobung eines Luftfahrzeuges notwendig erscheint. Vor Erteilung dieser Bewilligung ist ein Gutachten der ÖAeC – Musterprüfstelle erforderlich.

Änderung am Einzelstück:

Wenn gravierende Abweichungen vom Muster zu einem Stück vorliegen.

DEM ANTRAG SIND BEIZULEGEN: (in Kopie)

1. **ÖAeC - Musterzulassungsschein und Musterkennblatt**
2. **Halterhaftpflichtversicherungsnachweis (Kopie der Police)**
3. **letzter Nachprüfbericht (falls bereits vorhanden)**
4. **Erklärung des Herstellers oder des Musterbetreuers gemäß ZLLV 2005 § 38 Abs.3 (nur für mot. HG/PG)**

Bei der Überprüfung vor Ort sind mitzubringen:

aktuelle Dokumente und Unterlagen auf Verlangen des Prüfers.
z.B.: Prüfprotokolle, Betriebs- und Instandhaltungsbücher, Lärmzeugnis, usw.

Bei der Überprüfung von mehrsitzigen Hänge/- Paragleitern ist zur Kontrolle der Flugstunden und/- der Fluganzahl das Flugbuch im Sinne der ZLLV 2005 § 55 mitzubringen und zur Einsicht vorzulegen.

Wird das Luftfahrzeug von mehreren Piloten geflogen und diesbezüglich mehrere (pilotenbezogene) Flugbücher geführt, so sind all diese vorzulegen.

Gebühren:

Die Höhe der Prüfungskosten der behördlich vorgeschriebenen Überprüfung(en) gemäß ZLLV 2005 werden ausschließlich vom Österreichischen Aero-Club über das Büro mot. HG/PG – HG/PG nach der vom BMVIT genehmigten Gebührenordnung vorgeschrieben.
Eigenmächtige Einzahlungen sind nicht erwünscht!

Gebühren sind auf unserer Homepage ersichtlich unter www.aeroclub.at , Downloads, FAA Allgemein:
Gebührenliste 2008

Zahlungsbedingungen:

Zahlbar sofort nach Erhalt, bei Zahlungsverzug 5% Verzugszinsen pro Monat.

Bankverbindung: Bank Austria BLZ 12000 Konto Nr. 09435 721 701

Internationale Bankverbindung: IBAN = AT64 1100 0094 3572 1701 / BIC = BKAUATWW